



Vorkaufssatzung nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch über das Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 222 „Nahversorgungszentrum am Leipziger Tor“

Präambel

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt nach der Beschlussfassung des Stadtrates vom 05. Februar 2021 aufgrund § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) und § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Satzungsgebiet

- (1) Diese Satzung gilt für Teile des Gebietes, für das der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 25. März 2015 und dazu ergänzend am 05. Februar 2021 beschlossen hat, den Bebauungsplan Nr. 222 "Nahversorgungszentrum Am Leipziger Tor" aufzustellen. Bestandteile dieser Satzung sind folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Fläche [m²]
1809- Dessau	34	8122	492
1809- Dessau	34	10904	285
1809- Dessau	34	10906	47

Die vorstehend genannten Flurstücke der Franzstraße Nr. 164 sind in einem Lageplan im Maßstab 1:500 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Vorkaufsrecht

- (1) Der Stadt Dessau-Roßlau steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Dessau-Roßlau den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr(e) Grundstück(e) unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Oberbürgermeister

Dessau-Roßlau, am __.__.2021

